

## Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)

Stand 03.04.2019

Inhalt:

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Kündigung und Ausschluss eines Mitglieds
- § 7 Gebühren
- § 8 Organe
- § 9 Wahlen
- § 10 Zusammensetzung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- § 14 Beirat
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 17 Entschädigungs- und Reisekostenverordnung
- § 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- § 19 Veröffentlichung und Bekanntmachung
- § 20 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist eine weltanschaulich neutrale Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die Interessen der beruflich Pflegenden in Bayern gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie hat die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Interesse der auf Pflege angewiesenen Menschen, die Qualität der Pflege weiter zu entwickeln und an Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Sie unterstützt die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die VdPB weiß sich den ethischen Grundsätzen der International Council of Nurses (ICN) verpflichtet und unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung ethischer Prinzipien.

Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und vertritt die Anliegen der beruflich Pflegenden in Bayern.

Die VdPB setzt auf freiwillige Mitgliedschaft und wird als starke Interessensvertretung gegenüber Politik, Gesellschaft und den Mitgliedern, ihren Beitrag für ein wissenschaftlich fundiertes, gesellschaftlich verankertes und an der Würde des Menschen orientiertes Pflegeverständnis leisten.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht**

1. Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern(VdPB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.
2. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen.
3. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Zu den Aufgaben der VdPB gehören insbesondere:
  - a) die Interessen der Angehörigen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken. Dies geschieht, indem auf eine gleichberechtigte Stellung der Pflegeberufe im Gesundheitswesen und verlässliche und förderliche Rahmenbedingungen für die berufliche Pflege hingewirkt wird.
  - b) die Fortbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fortbildungsangebote zu entwickeln. Dies geschieht insbesondere durch die Hinwirkung auf verbindliche Regelungen der Fort- und Weiterbildung, die Förderung der Zusammenarbeit der Bildungsträger, die Unterstützung der Mitglieder bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie die Berücksichtigung des deutschen Qualifikationsrahmens bei der Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung in der Pflege und entsprechender Studiengänge.
  - c) die Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben. Dies geschieht insbesondere durch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren zu qualitätsrelevanten Regelungen, der Mitwirkung an der Formulierung von untergesetzlichen und professionsbezogenen Qualitätsvorgaben auf Bundes- und Landesebene, sowie durch das Ergreifen von Initiativen zur Fortschreibung von Qualitätsvorgaben und Qualitätssicherungsverfahren in der Pflege.

- d) die Erhebung zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege und zur Arbeitssituation von Angehörigen der Pflegeberufe durchzuführen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Erhebungen zum aktuellen und künftigen Personalbedarf in der Pflege (Pflegemonitoring), die Untersuchung von Arbeitsbedingungen in der Pflege, sowie durch Anregung von weiteren wissenschaftlichen Studien zur Feststellung der Situation der beruflichen Pflege.
  - e) den Gerichten und Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder geeignete Sachverständige zu benennen. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und die Pflege eines Experteninnen-/Expertenpools sowie der Förderung der Qualifikation für Sachverständigenaufgaben.
  - f) die Beratung ihrer Mitglieder in berufsrechtlichen, berufsethischen und fachlichen Belangen. Dies geschieht insbesondere durch die Vorhaltung eines eigenen breiten und qualifizierten Angebots an berufsrechtlicher Beratung, der Gewährleistung ethischer Beratung der Mitglieder sowie die Vorhaltung und Koordinierung der fachlichen Beratung durch die Geschäftsstelle. Der Aufbau einer suffizienten institutionenübergreifenden Beratungsstruktur in pflegfachlichen und wissenschaftlichen Fragen soll initiiert werden.
  - g) die Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege. Dies geschieht insbesondere durch die Betonung der Bedeutung der Pflege für die Gesundheitsförderung in relevanten gesundheitspolitischen Zusammenhängen und die Verfolgung von Präventionszielen durch die Gesundheitspflege auf allen staatlichen Ebenen.
  - h) Auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz erlassene Regelungen über die Berufsausübung, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung sowie über die Weiterbildung und die Zulassung von Weiterbildungern und Weiterbildungsstätten zu vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen soweit der Vollzug ihr übertragen wird.
  - i) Die VdPB kann ihr gesetzlich übertragene Aufgaben zur Registrierung der von ihr vertretenen Berufsgruppen und der Mitglieder übernehmen und entsprechende Nachweise einfordern.
2. Die VdPB wirkt auf eine ausreichende Mittelbereitstellung für die in Abs. 1 genannten Aufgaben hin und ergreift bei Bedarf die Initiative zur Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.
  3. Die VdPB arbeitet mit Institutionen, Verbänden und Gewerkschaften im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Hierzu kann sie sich insbesondere an Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, wie einer länderübergreifenden Pflegevertretung (Bundespflegekammer), beteiligen, an solchen mitwirken oder solche bilden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können werden:
  - a) Angehörige der Pflegeberufe, die in Bayern
    - aa) den pflegerischen Beruf ausüben oder
    - bb) ohne den Beruf auszuüben, ihren Hauptwohnsitz haben,
  - b) Berufsfachverbände, wenn sie hauptsächlich die Belange der Angestellten und Selbständigen sowie die Belange von speziellen Berufsgruppen in der Pflege (z.B. Lehrende, Leitungskräfte in der Pflege etc.) vertreten. Ferner können Gewerkschaften Mitglied werden, wenn in nennenswerter Zahl Angehörige der Pflegeberufe Mitglied in der Gewerkschaft sind.

Das Gleiche gilt für andere Berufsverbände, die multidisziplinär zusammengesetzt sind.

Bei Schwesternschaften gilt dies entsprechend.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Verband die Belange der Pflegenden in Bayern vertritt und seinen Sitz in Bayern hat. Das ist der Fall bei einem Verband, der ausschließlich in Bayern wirkt, aber auch bei einem bundesweit organisierten Verband, wenn dieser eine rechtlich selbständige Untergliederung mit Sitz in Bayern hat.

3. Angehörige der Pflegeberufe sind:
  - a) Pflegefachpersonen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf dem Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege,
  - b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam)  
- vom 7. November 1985 (GVBl S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVB. S. 30),
  - c) Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung,
  - d) Absolventeninnen/Absolventen pflegewissenschaftlicher Studiengänge, die Angehörige der Pflegeberufe i.S.d. - § 3 Nr. 3a sind.

4. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können werden:
  - a) Auszubildende im Bereich der Pflegeberufe,
  - b) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Pflegeberufe im Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Abschlüssen,
  - c) Studierende der pflegewissenschaftlichen Studiengänge an bayerischen Hochschulen.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

1. Die Mitgliedschaft kann einfach in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme in den VdPB entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe der Geschäftsstelle übertragen kann.
2. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder müssen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aufnahme in die VdPB die folgenden Unterlagen vorlegen:
  - a) Ausbildungsnachweis
  - b) Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises zum Nachweis des Wohnsitzes in Bayern bzw. Bestätigung des Arbeitgebers über Tätigkeitsort.
  - c) Alternativ zu Pkt. § 4 Nr. 2 b) eine persönliche Erklärung über den Wohnsitz bzw. über den Tätigkeitsort/Arbeitsstelle.
  - d) bei Auszubildenden und Studierenden Ausbildungsnachweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung
  - e) bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Anerkennungsverfahren der Nachweis über die im Ausland erworbenen Abschlüsse und den Stand des Anerkennungsverfahrens.
3. Berufsfachverbände müssen zusammen mit dem Antrag die folgenden Unterlagen vorlegen:
  - a) Satzung des Verbandes
  - b) Erklärung über die Anzahl der Mitglieder, die als Angehörige der Pflegeberufe von dem Verband vertreten werden.
4. Der Vorstand/die Geschäftsstelle prüft die Aufnahmekriterien und entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.

Lehnt der Vorstand/ die Geschäftsstelle die Aufnahme des Mitglieds ab, so kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Schreibens Widerspruch beim Vorstand in Textform einlegen.

5. Bei Verbänden prüft der Vorstand die Aufnahmekriterien und entscheidet über die Aufnahme des Verbandes. Soweit der Vorstand die Aufnahme des Verbandes ablehnen will, hat er sich zuvor mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ins Benehmen zu setzen.
6. Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Verbandes ab, so kann der betroffene Verband innerhalb von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Schreibens Widerspruch beim Vorstand in Textform einlegen.

Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen.

Erfolgt keine Abhilfe entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind wahlberechtigt und zu den Organen wählbar und haben so die Möglichkeit, sich in den Organen für die Ziele der VdPB einzusetzen und mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Übermittlung der von der VdPB herausgegebenen Mitteilungen und Rundschreiben.
3. Die Mitglieder können auch angebotene Vermittlung der VdPB bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Dritten, insbesondere den Arbeitgebern in Anspruch nehmen. Diese Vermittlung bezieht sich auch auf Streitigkeiten über Pflegemängel.
4. Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der VdPB liegen, Anspruch, sich von der VdPB in berufsrechtlichen, ethischen und fachlichen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.
5. Die Mitglieder sind dazu aufgerufen, die VdPB bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer beruflichen Tätigkeit, die sich auf den Mitgliederstatus beziehen, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Kündigung und Ausschluss eines Mitglieds**

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Erklärung in Textform zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Handelt ein Mitglied den Zwecken dieser Satzung gröblich zuwider und/oder verstößt es in grundlegender Art und Weise gegen die in dieser Satzung niedergelegten Ziele, so kann der Vorstand das Mitglied aus der VdPB ausschließen. Der Ausschluss ist zwingend, wenn gegen das Mitglied rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt wird oder es die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen, die eine Mitgliedschaft nach Art. 3 dieser Satzung begründen, verliert oder aufgibt.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

3. Schließt der Vorstand nach Anhörung das Mitglied aus, so kann die Betroffene/der Betroffene innerhalb von einem Monat, nach Zugang des Schreibens über den Ausschluss, Widerspruch beim Vorstand in Textform einlegen.

Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen.

Erfolgt keine Abhilfe entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung.

## **§ 7 Gebühren**

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist berechtigt, Gebühren für bestimmte Leistungen der VdPB auf der Grundlage von Art. 5 Satz 2 Nr. 6 PflVG zu beschließen.

## **§ 8 Organe**

Organe der VdPB sind:

- der Vorstand
- die Mitglieder-/Delegiertenversammlung

## **§ 9 Wahlen**

Die Wahlen der Organe werden auf der Grundlage dieser Satzung und der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ebenso wie die Satzung durch das Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

## **§ 10 Zusammensetzung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung**

1. Sind mindestens 1.000 natürliche Personen Mitglied der VdPB, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung besteht bei einer Mitgliederzahl von weniger als 10.000 natürlichen Personen aus 100 Delegierten, im Übrigen aus 120 Delegierten.
3. Die Delegierten werden
  - a) zu drei Vierteln von der Mitgliederversammlung nach Art. 3 Nr. 2 a durch geheime Abstimmung gewählt und
  - b) zu einem Viertel durch die Mitglieder nach Art. 3 Nr. 2 b entsendet.
4. Die entsendeten Delegierten müssen Mitglieder der VdPB im Sinne von Art. 3 Nr. 2a sein.
5. Die entsendeten Delegierten haben ausschließlich die Interessen der Pflegenden und nicht der Arbeitgeber zu vertreten.
6. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitglieder-/Delegiertenversammlung**

1. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte.
2. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der VdPB. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:
  - der Haushaltsplan
  - die Satzung
  - die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
  - eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung



- die Bildung von Ausschüssen, soweit die Ausschüsse nicht ohnehin schon in Art. 15 festgelegt wurden
  - die Grundsätze der Berufung der Ausschussmitglieder durch den Vorstand
  - die Wahlordnung für alle Gremien des VdPB
3. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann eine Entschädigungsordnung für die in der VdPB tätigen ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sowie des Beirats beschließen.
  4. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung formuliert Kriterien für pflegewissenschaftliche Studiengänge, deren Studierende außerordentliches Mitglied werden können.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/zwei Vizepräsidenten sowie acht weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten, Tagegeld, eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Auf die Erstattung von Entschädigung kann verzichtet werden.
4. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die VdPB nach außen und leitet die Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig, soweit sie nicht grundsätzliche Angelegenheiten im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PflVG betreffen.
6. Der Vorstand kann bis zu zwei nicht stimmberechtigte Beisitzende kooptieren, soweit wichtige Tätigkeitsbereiche der beruflichen Pflege im gewählten Vorstand nicht vertreten sind.

## **§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung**

1. Eine ordentliche Einberufung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung versandt. Änderungen der Tagesordnung werden im Nachgang zur Einladung in Textform versandt.

2. Die Delegierten werden für fünf Jahre gewählt.
3. Eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung muss die Präsidentin/der Präsident innerhalb von einer Woche bei einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder/Delegierten einberufen.
4. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann in einem öffentlichen und in einem nicht öffentlichen Teil abgehalten werden.
5. Die Mitglieder der Mitglieder-/Delegiertenversammlung können nur persönlich abstimmen. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-/Delegiertenversammlung anwesend sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht bestehen, so besteht das Recht nach 15 Minuten eine zweite Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit nicht relevant. Auf eine mögliche zweite Versammlung ist bereits in der Einladung zur ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung hinzuweisen.
7. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Mitglieder-/Delegiertenversammlung beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In allen Angelegenheiten, die nicht Satzungsentscheidungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Anträgen von Mitgliedern der Mitglieder-/Delegiertenversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand in Textform zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Mitglieder-/Delegiertenversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln.
9. Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung über die nicht fristgerecht eingereichten Anträge. Bei Dringlichkeit kann sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten beschließen, auch über Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, zu beraten und zu entscheiden.
10. Über jede Sitzung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den Mitgliedern zeitnah zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle, die Einsprüche werden auf der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung besprochen und, soweit erforderlich, über sie abgestimmt.

11. Zur Mitglieder-/Delegiertenversammlung wird eine Vertreterin/ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eingeladen.

### **§ 14 Beirat**

1. Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus einer oder einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht.
2. Vier Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/deren Stellvertreter werden von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt.
3. Vier weitere Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und von Krankenhäusern benannt.
4. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die jeweils nicht dem Kreis der Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 angehören.
5. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der VdPB.
7. Bevor die Mitglieder-/Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe beschließt, hat sie ein Votum des Beirats einzuholen. Dieses Votum ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
8. Die zu wählenden Mitglieder des Beirats werden in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands von den Mitgliedern gewählt. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden.
9. Je zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/deren Stellvertreter werden einvernehmlich von den Vereinigungen der Träger von Pflegeeinrichtungen im Freistaat Bayern i.S.d. Art. 76 SGB XI und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. benannt. Die Vielfalt der Träger soll berücksichtigt werden.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Es werden Ausschüsse gebildet, die ehrenamtlich zusammengesetzt sind. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann jederzeit neue Ausschüsse beschließen. Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:
  - a) Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - b) Forschungsausschuss
  - c) Ethikkommission
  - d) Qualitätsausschuss
  - e) Ausschuss für Berufsrecht
2. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Nichtmitglieder können kooptiert werden.

## **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen sowie dem Beirat ist ehrenamtlich.
2. Für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie im Beirat erhalten die jeweiligen Mitglieder eine Erstattung ihrer Reisekosten, ein Tagegeld, eine Entschädigung sowie ein Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Auf die Erstattung einer Entschädigung kann verzichtet werden.
3. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.

## **§ 17 Entschädigungs- und Reisekostenordnung**

Die Mitglieder der Organe der VdPB sind ehrenamtlich tätig. Auf der Grundlage einer gesondert verabschiedeten und vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege genehmigten Entschädigungs- und Reisekostenordnung der VdPB erhalten sie eine Entschädigung und die Erstattung ihrer Reisekosten.

## **§ 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die VdPB eine Geschäftsstelle mit Sitz in München. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte aus und wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstands und hat die Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung und des Vorstands unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

### **§ 19 Veröffentlichung und Bekanntmachung**

1. Die Veröffentlichung der Satzung, Satzungsänderungen sowie sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger.
2. Sonstige Veröffentlichungen können auch auf der Homepage erfolgen.
3. Die Veröffentlichungen können auch in elektronischer Form erstellt und verteilt werden. Dies ist möglich nach schriftlichem oder elektronisch erteiltem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds.

### **§ 20 Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Über Angelegenheiten des VdPB, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, oder die von den Organen als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern sind vertraulich zu behandeln.
2. Unberührt bleibt das Recht der Mitglieder-/Delegiertenversammlung über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
3. Für die VdPB gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.
4. Für Sachverständige, Beauftragte oder Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Verabschiedung im Gründungsausschuss und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Kraft

gez.

München, den 03.04.2019

Georg Sigl-Lehner (Präsident)